

Allgemeinverfügung zum Einsatz eines Wasserüberwachungssystems in der Schwimmhalle Neufeld

Der Stadtrat von Bern

gestützt auf

Artikel 124 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) und

Artikel 2 des Reglements vom 4. November 2010 über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude (Videoreglement; VR; SSSB 551.2)

verfügt:

1. Während den Öffnungszeiten wird in der Schwimmhalle Neufeld, Neubrückstrasse 133, 3012 Bern ein Wasserüberwachungssystem eingesetzt (Videoüberwachung).
2. Die Überwachung erfolgt in Echtzeit und beschränkt sich auf die Wasserflächen. Es werden keine Bildaufzeichnungen angefertigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Kramgasse 20, 3011 Bern angefochten werden. Eine Beschwerde muss in mindestens zwei Exemplaren eingereicht werden und einen Antrag, eine Begründung und die Unterschrift enthalten. Der angefochtene Entscheid und die greifbaren Beweismittel sind beizulegen.

Das Original der Verfügung wird an der Anmeldung der Stadtkanzlei, Junkerngasse 47, 3011 Bern zur Einsichtnahme aufgelegt.

Bern, XXX

NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin

Die Ratssekretärin